



Dr. Marx Rechtsanwalt
Eing. 23. März 2007

VERWALTUNGSGERICHTSHOF BADEN-WÜRTTEMBERG

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

[REDACTED],
[REDACTED]

- Klägerin -
- Antragsgegnerin -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt Dr. Reinhard Marx,
Mainzer Landstraße 127 a, 60327 Frankfurt am Main, Az: 2749/05 M/da

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
dieser vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flücht-
linge - Außenstelle Karlsruhe -,
Durlacher Allee 100, 76137 Karlsruhe, Az: 5161102-160

- Beklagte -
- Antragstellerin -

wegen

Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG;
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 3. Senat des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg durch den
Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Dr. Schaeffer, die Richterin
am Verwaltungsgerichtshof Ecker und den Richter am Verwaltungsge-
richt Sennekamp

am 20. März 2007

beschlossen:

Der Antrag der Beklagten auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Karlsruhe vom 13. Februar 2007 - A 11 K 11438/05 - wird abgelehnt.

Die Beklagte trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Berufungszulassungsverfahrens.

Gründe

Der auf Divergenz (§ 78 Abs. 3 Nr. 2 AsylVfG) gestützte Antrag der Beklagten auf Zulassung der Berufung hat keinen Erfolg, da er nicht den Darlegungsanforderungen des § 78 Abs. 4 Satz 4 AsylVfG genügt und im Übrigen eine Divergenz auch nicht vorliegt.

Dem Darlegungsgebot ist im Hinblick auf den Zulassungsgrund der Divergenz nur genügt, wenn ein die angefochtene Entscheidung tragender abstrakter, aber inhaltlich bestimmter Rechts- oder Tatsachensatz aufgezeigt wird, der zu einem ebensolchen Rechts- oder Tatsachensatz in einer Entscheidung eines höheren Gerichts in Widerspruch steht. Dabei muss die Divergenz ausdrücklich oder sinngemäß behauptet und unter Durchdringung des Prozessstoffs erläutert bzw. erklärt werden, d.h. der Antragsteller hat aufzuzeigen, worin nach seiner Auffassung die Unvereinbarkeit der im angefochtenen Urteil und in der Entscheidung des höheren Gerichts ausgesprochenen Rechts- oder Tatsachensätze liegen soll. Diesen Anforderungen genügt die vorliegende Antragsbegründung nicht.

Nach Auffassung der Beklagten widerspricht das Urteil des Verwaltungsgerichts der Rechtsprechung des beschließenden Gerichtshofs, weil das Verwaltungsgericht davon ausgegangen sei, für die Klägerin bestünde keine interne Schutzmöglichkeit in anderen Gebieten der Russischen Föderation, während demgegenüber der erkennende Gerichtshof in seiner Entscheidung vom 25.10.2006 - A 3 S 46/06 - ausdrücklich dargelegt habe, dass eine inländische Fluchtalternative im Sinne von § 60 Abs. 1 Satz 4 c AufenthG bzw. ein interner Schutz im Sinne von Art. 8 der Qualifikationsrichtlinie in Gebieten außerhalb Tschetscheniens zur Verfügung stehe. Indessen fehlen jegliche Ausführungen dazu, inwiefern der vom Verwaltungsgericht entschiedene Fall

überhaupt mit dem der Entscheidung des beschließenden Senats zugrunde liegenden Sachverhalt vergleichbar ist. Dessen hätte es jedoch bedurft, denn wie der Senat in der oben genannten Entscheidung ausgeführt hat, kommt es nach Art. 8 Abs. 2 RL 2004/83/EG nunmehr auf die am Ort des internen Schutzes bestehenden „allgemeinen Gegebenheiten“ und zusätzlich auch auf die „persönlichen Umstände“ des Asylsuchenden im Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag an. Insofern ist dem Darlegungsgebot hinsichtlich der Divergenzrüge nur genügt, wenn auch aufgezeigt wird, dass den angeblich divergierenden Entscheidungen eine jeweils vergleichbare Tatsachenbasis - falls dies bei dieser jeweils auf den Einzelfall bezogenen Beurteilung überhaupt möglich ist - zugrunde liegt. Daran fehlte es indessen völlig.

Im Übrigen liegt auch keine Divergenz vor. In dem vom Senat zu entscheidenden Verfahren hatte ein Ehepaar mit seinen beiden Töchtern um Abschiebungsschutz nachgesucht, wobei die Ehefrau bereits im Besitz eines neuen russischen Inlandspasses war, während vorliegend die Klägerin einen solchen Pass nicht besitzt (VG UA S. 23) und von ihr aufgrund individueller Umstände nach Auffassung des Verwaltungsgerichts nicht vernünftigerweise erwartet werden kann, sich auch nur vorübergehend zum Zwecke der Passbeschaffung nach Tschetschenien zurückzubeben, weil sie wegen ihrer familiären Herkunft einer erhöhten Gefährdung ausgesetzt wäre (VG UA S. 25). Überdies ist das Verwaltungsgericht auch aufgrund der festgestellten emotionalen Belastung der Klägerin zu der Überzeugung gelangt, eine Konfrontation mit den Ereignissen aus dem Jahre 1996 würde die Klägerin in ihrer psychischen Gesundheit derart unzumutbar beeinträchtigen, dass eine Rückkehr von ihr gegenwärtig nicht vernünftigerweise erwartet werden könne (VG UA S. 25). Damit liegt auf der Hand, dass dieser Fall nicht mit dem vom Senat entschiedenen Sachverhalt vergleichbar ist, in dem solche Besonderheiten nicht vorlagen.

Die Kostenentscheidung beruht auf den § 154 Abs. 2 VwGO, § 83b AsylVfG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar. Mit der Ablehnung des Antrags wird das Urteil des Verwaltungsgerichts rechtskräftig (§ 78 Abs. 5 Satz 2 AsylVfG).

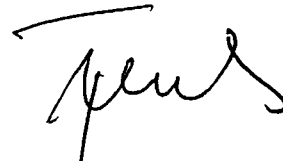
Dr. Schaeffer

Ecker

Sennekamp

Ausgefertigt:
Mannheim, den ~~22. März~~ 2007
Geschäftsstelle des
Verwaltungsgerichtshofs
Baden-Württemberg




Fuchs
Amtsinspektor